

**Zeitschrift:** Curaviva : Fachzeitschrift  
**Herausgeber:** Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz  
**Band:** 85 (2014)  
**Heft:** 11: Inklusion : ein ganz normales Leben - Wunsch und Wirklichkeit

**Artikel:** Zur Situation geistig behinderter Opfer sexueller Gewalt im Strafverfahren : Juristen könnten genauso gut würfeln  
**Autor:** Niehaus, Susanna / Caviezel, Seraina / Krüger, Paula  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-804100>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gegenüber habe verminderungsfähige Menschen nicht die gleichen Freiheiten wie andere. Sie haben nicht die gleiche soziale Teilnahme und es gelingt ihnen nicht, sich sozial zu integrieren. Sie sind von sozialen Beziehungen abgeschnitten und haben keinen Kontakt zu anderen. Sie sind von sozialen Beziehungen abgeschnitten und haben keinen Kontakt zu anderen. Sie sind von sozialen Beziehungen abgeschnitten und haben keinen Kontakt zu anderen.

## Zur Situation geistig behinderter Opfer sexueller Gewalt im Strafverfahren

# Juristen könnten genauso gut würfeln

Nach sexueller Gewalt haben Menschen mit einer geistigen Behinderung nur eine kleine Chance, im Strafverfahren zu ihrem Recht zu kommen. Das hat viele Gründe. Einer davon: Den am Verfahren beteiligten Fachleuten fehlt das nötige Wissen über geistige Behinderung.

Von Susanna Niehaus, Seraina Caviezel, Paula Krüger\*

Aktuelle internationale Studien belegen, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung häufiger Opfer sexueller Gewalt werden als Menschen ohne Behinderung. Wie lässt sich diese Tatsache erklären? Geistig behinderte Personen sind nicht alle gleichermassen gefährdet. Vielmehr scheint es so zu sein, dass eine geistige Behinderung mit Besonderheiten einhergeht, die

die Opferlage verschärft und die Rechtsprechung schwächt. So oder so wie ein Vertrag, verhandelt werden kann, ist es zwischen Opfern und Tätern nicht der Fall. Es gibt keine Verhandlungsmöglichkeiten, sondern das Ergebnis muss durchsetzt werden.

Ungleichheiten und Gleichheitssicherung sind zwei Seiten einer Medaille. Gleichheit ist ein Schutzmaßnahmenkonzept, das die Ausgewogenheit von Machtverhältnissen gewährleistet. Ungleichheit ist ein Konzept, das die Ausgewogenheit von Machtverhältnissen gewährleistet. Beide müssen zusammenarbeiten, um eine gerechte Gesellschaft zu schaffen.

das Risiko erhöhen, Opfer zu werden. Experten und Expertinnen sind sich einig, dass es eine Häufung von Risikofaktoren ist, die Menschen mit einer geistigen Behinderung verwundbarer macht. Spezifische Lebensbedingungen und Besonderheiten geistig behinderter Menschen führen zu einem Machtungleichgewicht zwischen den Betroffenen und ihrer Umwelt. Machtungleichheit wiederum erhöht die Wahrscheinlichkeit, Opfer sexueller Gewalt werden. Dieses Machtgefälle zwischen Täter und Opfer und die eingeschränkte Möglichkeit, Gewalt erfolgreich abzuwehren, werden als Schlüsselmechanismus zur Erklärung sexueller Gewalt angesehen.

### Eine Vielzahl besonderer Risiken

Die Möglichkeiten geistig behinderter Personen, Übergriffe erfolgreich abzuwehren, sind in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. So werden diese Personen noch heute oftmals nur unzureichend sexuell aufgeklärt und erhalten wenig Gelegenheit, sexuelle Erfahrungen zu sammeln. Als Folge können Bedürfnisse nicht adäquat geäußert werden. Es fehlt an Differenzierungsfähigkeit und Sprache – sowohl um mitzuteilen, was man will und was nicht, als auch, um von möglichen Übergriffen zu berichten. Auch Bedrohungssignale werden mit zunehmender intellektueller Beeinträchtigung schlechter wahrgenommen und weniger angemessen interpretiert. So kann es passieren, dass die Absichten eines potenziellen Täters erst durchschaut werden, wenn es schon zu spät ist. Zudem tragen negative Rückmeldungen aus dem sozialen Umfeld zu einem geringeren Selbstwertgefühl bei, was wiederum erschwert, Grenzen zu setzen. Auch sind geistig behinderte Menschen in der Regel sozial schlechter vernetzt und in erheblichem Masse von verschiedenen Personen wirtschaftlich und persönlich abhängig. Sodann haben sie sich durch ihren stärker strukturierten Lebensalltag daran gewöhnt, sich an Vorgaben von aussen anzupassen. Diese verminderte Selbst-



**\* Die Autorinnen:** Prof. Dr. Susanna Niehaus, Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs, lic. phil. Seraina Caviezel Schmitz, Psychologin FSP, Dr. Paula Krüger, Diplom-Psychologin; Kontakt: susanna.niehaus@hslu.ch. Die Autorinnen arbeiten im Kompetenzzentrum Gewalt, Devianz und Opferschutz des Instituts Sozialarbeit und Recht der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

bestimmung schränkt auch die Möglichkeit ein, Widerstand zu leisten. Und würden sie Widerstand leisten, hätten sie überdies negative Reaktionen wichtiger Bezugspersonen zu befürchten.

Dass der Widerstand und die Schutzmechanismen leichter zu überwinden sind, ist wiederum aus Sicht potenzieller Täterinnen und Täter höchst attraktiv. Täterbefragungen ergaben nämlich, dass sie Opfer nach deren Verwundbarkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Selbstvertrauen, aussuchen. Dass geistig behinderte Personen häufiger von sexueller Gewalt betroffen sind, erstaunt deshalb nicht. Erstaunlich ist hingegen, dass dies noch heute oftmals nicht für möglich gehalten wird. Schuld daran sind Mythen geistiger Behinderung und sexueller Gewalt, das heißt weitverbreitete, realitätsferne Überzeugungen. Hierzu gehört beispielsweise der Mythos einer vermeintlichen, vor sexueller Gewalt schützenden Unattraktivität geistig behinderter Menschen. Solche Mythen können auch in Strafverfahren eine Rolle spielen.

#### Mögliche Schwierigkeiten im Strafverfahren

Ist eine geistig behinderte Person Opfer sexueller Gewalt geworden, sieht sie sich im Fall einer Anzeigeerstattung mit einem Strafrechtssystem konfrontiert, das so komplex und mit seiner juristischen Sprache so fremd ist, dass selbst Menschen ohne Behinderung oftmals überfordert sind. Bereits Menschen mit Leseschwäche haben gemäss Inclusion Europe (Europäische Vereinigung von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Familien) daher nur eine geringe Chance, ihre Rechte geltend zu machen.

Das zuvor beschriebene Machtungleichgewicht hat bereits dazu beigetragen, Opfer zu werden. Um zu verhindern, dass sich das Ungleichgewicht als Mangel an Beschwerdemacht im Strafverfahren fortsetzt, sind Betroffene darauf angewiesen, dass die am Verfahren beteiligten Fachpersonen ihre spezifischen Bedürfnisse berücksichtigen. Dies erfordert allerdings Wissen über geistige Behinderung und die damit einhergehenden Besonderheiten, etwa der Kommunikation. Auch Kompetenzen im Umgang mit Betroffenen sind notwendig. Der Umgang mit Menschen mit einer geistigen Behinderung setzt zudem eine grundsätzliche Bereitschaft voraus, sich auf ein Anderssein einzustellen. Diese Bereitschaft dürfte umso geringer sein, je weniger die juristischen Fachleute über geistig behinderte Menschen wissen, je mehr Fehlüberzeugungen sie haben und je negativer ihre Einstellungen gegenüber Menschen mit einer geistigen Behinderung sind. Was die am Verfahren beteiligten Berufsgruppen in der Schweiz über geistig behinderte Menschen wissen und denken, war Gegenstand einer an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit lancierten Studie, die der Schweizerische Nationalfonds förderte.

Die Autorinnen dieses Beitrags haben mit Hilfe eines schriftlichen Fragebogens untersucht, was Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft, die Polizei, Gerichtsgutachter und Sozialarbeitende konkret über Menschen mit einer geistigen Behinderung denken und wissen und wie sich diese Kenntnisse und

Einstellungen auf die Beurteilung eines Vergewaltigungsfalls auswirken, bei dem das Opfer eine geistige Behinderung aufweist. Die Autorinnen befragten insgesamt 946 Fachpersonen. Sie legten den Fachpersonen beispielsweise Aussagen zu Besonderheiten geistig behinderter Personen und zur Gesprächsführung vor, die sie als richtig oder falsch bewerten sollten, zusätzlich konnten sie «weiss nicht» angeben (Beispiel: Menschen mit einer geistigen Behinderung antworten auf Ja/Nein-Fragen in der Regel mit Ja). Zwar gibt es in jeder Berufsgruppe Personen, die sehr wenig über geistige Behinderung wissen, und solche, die sehr viel wissen. Im Durchschnitt aber weisen die Ergebnisse erstens auf deutliche Unterschiede zwischen Berufsgruppen hin und zeigen zweitens, dass insgesamt zu

wenig Wissen zum Thema vorhanden ist: Lediglich die Gerichtsgutachter und -gutachtrinnen beantworteten im Durchschnitt deutlich mehr Fragen richtig, als wenn sie nur geraten hätten. Auch sie erreichten damit aber durchaus keine wünschenswerte Leistung. Juristinnen und Juristen sowie Sozialarbeitende hätten hingegen genauso gut raten können. Polizisten und Polizistinnen hätten sogar besser abgeschnitten, wenn sie geraten hätten. Positiv anzumerken ist jedoch, dass sie nicht geraten haben, sondern überwiegend die Antwortmöglichkeit «weiss nicht» wählten. Angehörige der Polizei waren sich ihrer Wissenslücken also bewusst. Solche Wissenslücken sind insofern unproblematisch, als sie sich durch Wissensvermittlung relativ leicht beseitigen lassen würden. Problematischer ist dagegen, dass die Befragten über alle Berufsgruppen hinweg durchschnittlich mit jeder fünften bis sechsten Antwort falsch lagen, und erst noch in der Überzeugung, die richtige Antwort zu kennen. Diese unreflektierten falschen Überzeugungen waren in allen Berufsgruppen in erheblichem und vergleichbarem Umfang festzustellen. Problematisch an falschen Überzeugungen ist, dass sie sich kaum durch einfache Wissensvermittlung beseitigen lassen.

#### Durch einfache Wissensvermittlung lassen sich falsche Überzeugungen kaum beseitigen.

#### Der Glaube an Mythen geistiger Behinderung

Relevant sind in diesem Zusammenhang sowohl allgemeine Einstellungen gegenüber geistig behinderten Menschen als auch, in welchem Ausmass Mythen geistiger Behinderung und sexueller Gewalt akzeptiert werden. Die Studienergebnisse verweisen darauf, dass negative Einstellungen gegenüber geistig behinderten Menschen eher bei der Polizei zu finden sind, gefolgt von der Justiz. Gleichermaßen gilt für die Akzeptanz von Mythen sexueller Gewalt und geistiger Behinderung. Am wenigsten scheinen Gerichtsgutachter an Mythen geistiger Behinderung zu glauben.

Die Unterschiede zwischen den Berufsgruppen erstaunen nicht, wenn man sich deren jeweilige Voraussetzungen anschaut. Eine Analyse, die die Autorinnen parallel vornahmen, zeigt, dass die Aus- und Weiterbildung einiger der hier untersuchten Berufsgruppen behinderungsrelevante Themen kaum behandeln. Angesichts dessen ist nicht davon auszugehen, dass insbesondere der Justiz und der Polizei in hinreichendem Umfang Handlungswissen bereitgestellt wird, das sie dazu befähigt, die besonderen

&gt;&gt;

Bedürfnisse geistig behinderter Opfer zu berücksichtigen. Dass in der Verfahrenspraxis bisweilen der Eindruck einer gewissen Unbeholfenheit im Umgang mit den Betroffenen entsteht, ist damit weder verwunderlich noch vorwerfbar.

**Schlagen sich Fehlannahmen in der Verfahrenspraxis nieder?** In Interviews bewerteten zwar einige Opfer positiv, dass Justizangehörige sich bemüht gezeigt hätten. Doch war den Ausführungen der begleitenden Vertrauenspersonen zu entnehmen, dass ihrer Wahrnehmung nach Justizangehörige häufig nicht ausreichendes Handlungswissen über geistige Behinderung mitbrächten, um mit ihren Bemühungen Erfolg zu haben. Zudem übten sie deutliche Kritik am Verfahren. Zentrale Themen aus Sicht der Betroffenen und deren Vertrauenspersonen waren die lange Verfahrensdauer, die ungenügende Information der Opfer über Vorgehen, Stand und Ausgang des Verfahrens sowie eine ungenügende Anpassung an die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Betroffenen; die Befragten nannten hier vor allem ein zu hohes Sprechtempo, fehlende Sicherung des Verständnisses und ein bisweilen unangemessener Umgang («unfreundlich» oder «wie mit einem Kind»).

Die Ergebnisse einer Analyse von Strafverfahrensakten zu Fällen sexueller Gewalt gegen intellektuell beeinträchtigte Personen zeigen, dass am Verfahren Beteiligte in ihrer Argumentation auf Mythen geistiger Behinderung und sexueller Gewalt Bezug nehmen. So können Mythen ihre negative Wirkung entfalten. In knapp jeder fünften Akte fanden sich Hinweise auf den Mythos, wonach die Unattraktivität geistig behinderter Menschen sie vor Gewalt schützen.

#### Nicht der Typ Frau, mit der Männer sofort ins Bett wollen

Beispielhaft ist der aktenkundige Hinweis eines Polizisten, man merke schon, dass bei der Frau etwas nicht stimme. Sie sei auch nicht der Typ Frau, mit der die Männer sofort ins Bett wollten. Weiter ist dem Hinweis zu entnehmen, dass der Polizist die Geschichte nicht glaubte, sondern annahm, die Frau wolle nur Aufmerksamkeit und Mitleid erregen und im Heim als Opfer besser dastehen. Hier wird deutlich, dass dieser Polizist nicht

zwischen Sexualität und sexualisierter Gewalt unterscheidet und irrtümlicherweise annimmt, körperliche Attraktivität habe etwas mit der Opferwahl zu tun. Aufgrund der in seinen Augen mangelnden physischen Attraktivität der Frau ist es für den Polizisten nämlich nicht vorstellbar, dass sie Opfer sexueller Gewalt geworden sein könnte.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nicht nur Personen mit eher wenig Kontakt zu geistig behinderten Menschen diesen Mythos (und weitere Mythen) bedienten, sondern auch Vertreter und Vertreterinnen medizinischer und sozialer Berufe, die teilweise seit Jahren mit den Betroffenen arbeiteten. Die Fragebogenuntersuchung machte deutlich, dass Sozialarbeitende über erstaunlich geringe Kenntnisse verfügen. Auch wenn das Strafverfahren im Fokus der vorliegenden Studie stand, sei an dieser Stelle daher betont, dass die Schwierigkeiten geistig behinderter Opfer von sexueller Gewalt keineswegs

erst im Strafverfahren beginnen, sondern schon viel früher. Falsche Überzeugungen lenken bereits die Wahrnehmungen und Bewertungen des sozialen Umfeldes. Sie tragen dazu bei, dass es gar nicht erst zur Erstattung einer Strafanzeige kommt.

Es ist daher unerlässlich, dass ein rechtsstaatliches Verfahren die Nachweisbarkeit eines Missbrauchsvorwurfs gründlich und kritisch

prüft. Jede unnötige Belastung, beispielsweise ausgelöst durch unangemessenes Verhalten Verfahrensbeteiligter, ist hingegen zu vermeiden – dies nicht nur für Opfer mit geistigen Behinderungen, für diese aber in besonderem Masse. Die Wahrscheinlichkeit, geistig behinderte Personen zu benachteiligen, erhöht sich mit zunehmender Beeinträchtigung und mit abnehmender Bereitschaft der am Verfahren Beteiligten, sich auf ein Anderssein einzustellen. Dies, um die aus der Beeinträchtigung erwachsenden Nachteile zu kompensieren. Wenn wir ernsthaft um Integration bemüht sind, können wir diese weder durch eine pauschale Defizitorientierung erreichen noch durch ein Leugnen von Unterschieden. Vielmehr sind bestehende Unterschiede als Tatsachen zu akzeptieren. Und es ist ein Mitdenken der Personen einzufordern, die beruflich mit geistig behinderten Menschen umgehen.

#### Zu wenig Gewicht in der Aus- und Weiterbildung

Wenn Verfahrensbeteiligte ihr Vorgehen nicht genügend an die Bedürfnisse geistig behinderter Personen anpassen, können Wissenslücken und Fehlannahmen ursächlich sein. Dass das Thema «geistige Behinderung» je nach Berufsgruppe unterschiedlich viel, insgesamt aber offenbar deutlich zu wenig Gewicht in der Aus- und Weiterbildung erfährt, sollte bedenklich stimmen. Gerade Polizisten und Polizistinnen, Sozialarbeitende und Angehörige der Staatsanwaltschaft sind die ersten professionellen Ansprechpersonen in Verdachtsfällen sexueller Gewalt. Je weniger Wissen vorhanden ist, desto stärker dominieren negative Einstellungen und Mythen bei der Bewertung geistig behinderter Personen. Die Ergebnisse der Fragebogenuntersuchung zeigen, dass dies konkrete negative Auswirkungen haben kann: Je negativer die Einstellungen waren und je stärker Mythen akzeptiert wurden, desto geringer war die grundsätzliche Bereitschaft der Befragten, die vorgelegte Aussage eines deut-

## Die Nationalfondsstudie

Menschen mit einer geistigen Behinderung sind in besonderem Mass gefährdet, Opfer sexueller Gewalt zu werden und mit dem Strafrechtssystem in Berührung zu kommen. Sich darin zurechtzufinden, stellt bereits für Personen ohne Behinderung eine Herausforderung dar. Für geistig behinderte Personen ist dies ungleich schwieriger. Betroffene selbst wie auch die am Verfahren beteiligten Fachpersonen stellt es vor besondere Herausforderungen. Die Autorinnen dieses Beitrags untersuchten in einer vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Studie, inwieweit die Fachpersonen willens und in der Lage sind, Besonderheiten geistig behinderter Personen im Verfahrensaltag zu berücksichtigen, und wie die Betroffenen selbst das Verfahren erleben.



Nach sexueller Gewalt stehen Menschen mit einer geistigen Behinderung im Strafverfahren übermächtigen Jusitzangehörigen gegenüber, die kaum etwas wissen über ihre besonderen Bedürfnisse.

Foto: Maria Schmid

lich beeinträchtigten Opfers für glaubhaft zu halten. Notwendig erscheint eine Schulung der beteiligten Berufsgruppen – sei es im Vorfeld oder im Verlauf eines Verfahrens. Auch für Fachpersonen in Institutionen, die geistig behinderte Menschen professionell betreuen, scheint Schulung im Umgang mit Verdachtsfällen nötig zu sein. Wenigstens sollte es in jeder Berufsgruppe entsprechend spezialisierte Ansprechpersonen geben.

#### **Nötig ist die Änderung von Einstellungen**

Auf Grundlage der Studienergebnisse erarbeiteten die Autorinnen derzeit Vorschläge, wie konkrete Weiterbildungskonzepte für die unterschiedlichen Zielgruppen aussehen können und sollen. Neben relativ einfach zu bewältigender

Wissensvermittlung sind es die notwendigen Änderungen der Einstellungen, die eine grosse Herausforderung darstellen. Denn Einstellungen lassen sich nur sehr mühsam ändern. Dazu müssen Mythen entlarvt und Fachpersonen für deren Wirkung sensibilisiert werden. Wirken können solche Massnahmen nur, wenn Wissensvermittlung gekoppelt ist an eine grundlegende Reflexion des eigenen Umgangs mit Anderssein. Die Mühe lohnt sich, denn ein kompetenter Umgang mit Opfern kann verhindern, dass sie durch das Verfahren Schaden nehmen. Selbstverständlich gibt es in jeder

Berufsgruppe Fachpersonen, bei denen Betroffene schon heute in guten Händen sind. Ob sie an eine solche Person geraten, sollte jedoch zukünftig nicht dem Zufall überlassen bleiben. ●

---

#### **Je weniger Wissen vorhanden ist, desto stärker dominieren Mythen und negative Einstellungen.**

---